

Satzung

Heimatverein Steckelsdorf e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Steckelsdorf". Er hat seinen Sitz in Rathenow, Ortsteil Steckelsdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Heimatverein Steckelsdorf e. V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde insbesondere aller Maßnahmen und Initiativen die,

- das frühere Brauchtum sowie die kulturellen Überlieferungen wieder beleben und pflegen,
- dazu beitragen, die Historie des Ortes Steckelsdorf aufzuarbeiten und zu ergänzen,
- der Dorferneuerung und der Verschönerung des Ortsbildes dienen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen beinhalten.

Der Zweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:

- Übernahme der Ortschronik in die Verantwortung des Vereins sowie deren Aktualisierung und laufende Fortschreibung,
- Reaktivierung und Wahrung des regionalen Brauchtums, u. a. von handwerklichen, sportlichen und kulturellen Traditionsveranstaltungen,
- Förderung von sich neu etablierenden Veranstaltungen mit dörflichem Charakter,
- Sammlung, Bewahrung und Pflege von Gebrauchsgegenständen für Ausstellungen mit dem Ziel, ein Dorfmuseum aufzubauen,
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen,
- schonende Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- aktive Beteiligung an der Dorfverschönerung und -erneuerung,
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Einrichtungen zur Bündelung der Kräfte auf Schwerpunkte,
- Veröffentlichungen zu Vereinsangelegenheiten und Sachfragen.

Die Aktivitäten werden durch Jahresarbeitspläne untersetzt.

§ 3 Vereinslogo

Das Vereinslogo hat die Form eines mittelalterlichen Schildes.

Diagonal von links unten nach rechts oben verläuft in weiß auf blauem Untergrund der Schriftzug „Steckelsdorf e. V.“.

Der Schriftzug „Heimatverein“ verläuft im Halbkreis von links nach rechts unterhalb des Schildes. Links oberhalb des diagonal verlaufenden Schriftzuges befindet sich auf weißem Untergrund ein grüner Kiefernast mit Zapfen.

Rechts unterhalb des diagonal verlaufenden Schriftzuges befinden sich im oberen Bereich auf weißem Untergrund ein kleiner blauer See mit grünem Schilf und braunen Rohrkolben.

Etwa mittig im Bereich der Spitze des Schildes befindet sich auf weißem Untergrund eine leicht altrosafarbene Pergamentrolle mit der Aufschrift „anno 2004“. Unterhalb der Rolle ist ein blaues Tintenfass mit einer grauen Feder. Links daneben liegt der Verschluss des Tintenfassens.

§ 4 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
4. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der schriftlichen Beschwerde zu, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
5. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.
6. Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins zu fördern, schließen als Fördermitglieder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein ab.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen und bei Eintritt in den Verein, zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht. Der Beitrag ist stets im voraus fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.
4. Fördermitglieder zahlen entsprechend der Vereinbarung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem Stellvertreter(in),
- der/dem Schatzmeister(in),

Es können zudem zwei oder vier Beisitzer/innen gewählt werden.

Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in oder der/dem Schatzmeister/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass bei Verhinderung der/des Vorsitzenden die/der Stellvertreter/in an dessen Stelle tritt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Über Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über 500,- € muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Beschluss ist zu dokumentieren.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter mindestens sieben Tage vorher einberufen werden. Sie finden in der Regel monatlich bzw. bei Bedarf statt. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird der Vorschlag erneut auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt.
3. Über die wesentlichen Inhalte der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind mit vollständigem Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Des Weiteren verfügt jedes Mitglied über ein Antrags- und Sprachrecht.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einladung gilt als zu-

gegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Spätere Anträge können bei Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.
6. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall tritt der Stellvertreter/in an seine Stelle.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
10. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind mit vollständigem Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Projekt- und Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen. Sie erhalten Aufgaben im Sinne der Satzung und können zeitlich befristet werden.
2. Leiter der einzelnen Gruppen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand und sind rechnungspflichtig.
3. Die Mitarbeit von einzelnen Nichtmitgliedern in den Arbeitsgruppen ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zur Diskussion gestellt bzw. beschlossen werden, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Benennung des Verhandlungsgegenstandes einberufen wird.
2. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die erforderliche Anzahl der Vereinsmitglieder nicht anwesend ist, muss binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder erfolgen.
4. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Rathenow zur Förderung der Heimatpflege im Ortsteil Steckelsdorf und die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde im Elb-Havel-Winkel Steckelsdorf.
Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
7. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Gründungsversammlung: **27.05.2004**

Vorstehende Satzung wurde am **22.05.2025** auf der Mitgliederversammlung in Rathenow, Ortsteil Steckelsdorf geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Übertragungsvermerk

Bei dem gescannten Dokument handelt es sich, um

- eine Urschrift
- eine einfache Abschrift
- eine beglaubigte Abschrift
- eine Ablichtung
- eine Ausfertigung
- ein FAX

Folgende Mängel des Schriftstücks sind vorhanden:

- Radierung, Seite:, Abs:, Satz:
 - Durchstreichung: Seite:, Abs:, Satz:
 - Änderung, Seite:, Abs:, Satz:
 - Einschaltung etc.: Seite:, Abs:, Satz:
 - Beschädigung von Siegel:Seite:
 - Sonstige Mängel an Schriftstücken:
- Das Original des gescannten Schriftstücks wurde an den
Einreicher(am
.....) zurückgegeben.

Die elektronische Übertragung wurde gefertigt durch:

Amtsgericht Potsdam, *16* .09.2025
Langheld, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle